

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung.

Der Kampf gegen die Zechenstilllegungen.

Der Bergarbeiterstreik hat wenigstens insofern etwas Gutes gewirkt, als er die Mäde der Öffentlichkeit auf die Verhältnisse im Bergwerksbetriebe, zumal soweit das Ruhrgebiet in Betracht kommt, hinlenkte. Dabei stellte sich denn heraus, daß das Berggesetz von 1865 heute nach seiner Bestimmung mehr genügt, weder was die Rechte des Staates, noch was die Rechte der Arbeiter anbelangt. Die Novelle zum Berggesetz, durch welche die Arbeiterverhältnisse mit den vorgezeichneten sozialen Auffassungen der Gegenwart in Einklang gebracht werden sollen, liegt bisher noch in präjudizialer Mitternacht. Sie soll erst in zwei Wochen dem Abgeordnetenhaus zugehen. Dagegen ist die andere Novelle, die sich gegen die Stilllegung der Zechen richtet, bereits dem Abgeordnetenhaus zugegangen. Wir haben ihren wesentlichen Inhalt schon am Sonnabend mitgeteilt und geben nachstehend aus der amtlichen Begründung des Entwurfs das Wichtigste wieder:

Das allgemeine Berggesetz von 1865 verpflichtet in § 65 den Eigentümer eines Bergwerks zum Betriebe seines Werks für den Fall, daß der Unterhalt und die Erhaltung des Betriebes übertragene Güter des öffentlichen Interesses entgegenstehen (Sonderfall der öffentlichen Sicherheit). Veranlassung der allgemeinen Bestimmung des Konjunktur. Es wurde hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Prinzip der Selbständigkeit des Bergwerkes Eigentümers bei der Vererbung und Vererbung seines Eigentums zwar die Befreiung der bis dahin bestehenden Zwangsverpflichtung zum Betriebe ermöglicht erscheinen sollte, daß es aber auch sonstige für den Fall der Schließung überwiegender öffentlicher Interessen den Besitzer zum Betriebe zu verpflichten. Das Bergwerkes Eigentümern unterschied sich wesentlich von zivilrechtlichen Eigentümern, es war nicht in das Betreiben des Betriebes gestellt, sein Eigentum zu benutzen oder nicht. Der überwiegende Grundgedanke war nämlich nur maßgebend für die in bringende Betriebe. Kam der Besitzer den Anforderungen des alten Gesetzes nicht nach, so konnte sein Eigentum veräußert oder aufgegeben werden. Sondern und zwar damals noch nicht vorhanden, und so waren die Bestimmungen anzuwenden.

Der Berggesetz entwarf sich allmählich zu einer mächtigen Rechtsstruktur. Es kamen Zucht, Subsidie, die nur diejenigen Bergwerke in Betrieb nahmen, die den größten wirtschaftlichen Nutzen versprachen, die übrigen als Reserve für die spätere Zukunft zurückließen. Eine besondere Erscheinung hat diese Entwicklung in Oberbergamtsbezirk Dortmund gezeigt, wo Bergwerke von kapitalistischen Bergwerksbetreibern zum öffentlichen Nutzen zum Betrieb verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung wurde durch die Bestimmungen des Berggesetzes von 1865 § 65 Absatz 1 enthaltenen Grundgedanken gegenüber den heute in Betracht kommenden Verhältnissen völlig ungenügend sei, um die öffentlichen Interessen zu wahren und so waren die Bestimmungen anzuwenden.

Das allgemeine Berggesetz hatte große Mängel. Es war zu zeitveränderlich, und deshalb wurde das Werk länger Zeit stillgelegt, was bei der Zwangsübertragung ein ungünstiges Ergebnis ergab. Es mußte das Gesetz geändert werden. Die Verpflichtung des Eigentümers, in gewissen Fällen sein Werk zu betreiben, ist heute nur noch eine theoretische. Zur Zwangsübertragung der Zucht sind die Bestimmungen des Berggesetzes von 1865 § 65 Absatz 1 enthaltenen Grundgedanken gegenüber den heute in Betracht kommenden Verhältnissen völlig ungenügend sei, um die öffentlichen Interessen zu wahren und so waren die Bestimmungen anzuwenden.

Gelehrtenaustausch.

Dom Standpunkt des Rechtsgelehrten.

Von (Nachdruck verboten.) Professor Dr. Josef Kohler.

In unserer juristischen Lehre herrscht bis in die neueste Zeit ein Partikularismus, wie er auf anderen Gebieten völlig unbekannt war. Naturwissenschaften wie Sprachwissenschaften, aber auch die Geschichte, namentlich die Geschichte des Altertums, waren schon seit Jahrzehnten ein internationales Gebiet, wo die Gelehrten der verschiedenen Völker einander die Hände reichten, und wo durch die gegenseitigen Mitteilungen der einzelnen Nationen ein gemeinschaftlicher Mittelstand, gewissermaßen ein Mittel der Fortschritt, geschaffen wurde. Schon die Notwendigkeit, daß verschiedene Wissenschaften auf fremden Quellen stützen mußten, daß auf den verschiedensten Teilen der Erde gleichzeitig Beobachtungen angestellt waren, daß die verschiedensten Völker Ausgrabungen veranstalteten und auf diese Weise ein gemeinsames Material für die Beobachtung bereiteten, bedingte ein gemeinsames Zusammenwirken und Zusammenarbeiten. Auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft aber war solches bisher nur in sehr beschränktem Maße der Fall, da das Recht mehr und mehr als praktische Wissenschaft behandelt wurde, sich auf die Rechtsordnungen der verschiedenen Völker beschränkte, und abgesehen von der Geschichte ihrer Veranlassung, eigenartig und abgeschlossen entwickelt hatten. Allerdings gab es auch hier Ausnahmen, schon auf dem Gebiete des Zivilrechtes, da gewisse Rechte durch die sogenannte Reception, das heißt durch die Aufnahme bei anderen Völkern zu Weltrechten wurden, wie das römische Recht, das bis in die neueste Zeit in wichtigen Rechten Zentralstand galt und in den römischen Ländern einem großen Teil des bürgerlichen Rechts zu Grunde liegt. Um so rätselhafter stand uns, die wir auf der Grundlage der Entwicklung des Rechts des alten deutschen und damit auch des alten römischen Rechts aufgewachsen waren, das englische Recht gegenüber, das

Interessen der Besizer und der täglich berechtigten Gläubiger, die häufig und erfolgreiche Zwangsübertragung des Bergwerks herbeiführen mußten, den Erwerb des Bergwerks zum Betriebe des Bergwerks verpflichtet, daneben aber sämtliche einzelnen im Verfahren vorgelegenen Maßnahmen mit Rücksicht gegen Dritte ausstatten.

Soweit die Begründung, der man die prinzipielle Zustimmung nicht verweigern wird. Das Berggesetz von 1865 war zweifellos seiner Zeit ein notwendiges; es entseelte die Kapitalkräfte, die sich nun dem Bergwerksbetriebe in umfassender Weise zuwenden konnten und damit zur Aufschließung der Bodenschätze mithalfen. Aber dieses Ziel ist erreicht; und jetzt kommt die Reife der schrankenlosen Ausbeutung des Bodenschätze zum Vorschein. Es ist auch ganz richtig, daß die Subsidie das Rechte dazu mitgehoben haben, die Zustände bis zur Untragbarkeit zu bringen. Die Stilllegung zahlreicher weniger gewinnbringender Zechen durch die Unternehmer ist ja nur ein Teil der öffentlichen Katastrophe, wenn auch der am meisten in die Augen fallende. Nicht viel weniger bedenklich ist es, daß das Kohlenbündel durch eine unwillkürliche Preissteigerung, die mit einer Verkleinerung der wertvollen Kohle aus dem Ausland Hand in Hand geht, der deutschen Industrie fortwährend hohe Tribute abfordert. Wir glauben deshalb auch, daß der Staat bei dem Vorgehen gegen das Stilllegen der Zechen nicht stehen lassen kann, sondern daß eine schärfere Wahrung der Rechte der Gesamtheit gegen die schrankenlose Spundwirtschaft die notwendige Konsequenz dieses neuen Konfliktes sein muß. Zunächst heißt es, daß die Vorklage darauf, die Staatsautorität gegenüber der Unternehmerkraft beim Betriebe von Bergwerken zu stabilisieren. Das bedeutet einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, der nicht ohne Bedenken ist, aber seine Rechtfertigung in der Eigenart des Bergwesens findet. Denn es handelt sich dabei um einen Besitz, der nicht beliebig veräußert werden kann und mit dem im Interesse der Zukunft hausatmosphärisch ungenügend werden muß. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Staat immer das Bergrecht besitzen hat. Er macht jetzt nur von seinem Rechte den durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Gebrauch. Wir hoffen, daß er mit der neuen Waffe in der Hand, schon allen Verdrägen entgegenzutreten wird, die Bodenschätze in rein kapitalistischen Interesse zum Schaden der Gesamtheit auszubeten. Dabei kann man sich allerdings nicht verhehlen, daß die neue Novelle dem Staat starke Handhaben bietet, den Kohlenbergbau völlig zu verstaatlichen. Das eine solche Entwicklung nicht wünschenswert wäre, wenigstens für die nächste Zeit noch nicht, scheint uns nicht zweifelhaft. Deshalb wird es notwendig sein, die Novelle zum Berggesetz daraufhin zu prüfen, daß sie die Macht des Staates nicht über das erforderliche Maß hinaus erhöht.

Der deutsche Volkshofler am Wiener Hofe, Graf Adel wird nach seiner aus Wien gegebenen Information in nächster Zeit seinen Posten verlassen, um nach Petersburg zu gehen. Zu seinem Nachfolger soll Prinz Lidnowski, welcher in früheren Jahren als Botschaftsminister bei der deutschen Botschaft in Wien fungierte, in Aussicht genommen sein. Man glaubt, daß die Abberufung des Grafen Adel von dem Ministerposten der Entsendung des Grafen Podobinski nach Wien zum Zwecke der Bekämpfung der Handelsvertragsverhandlungen im Zusammenhang stehe.

Zum künftigen Reziprozitätsvertrag mit Amerika macht die Korrespondenz des Handelsvertragsbereichs darauf aufmerksam, daß die Reziprozität des Handelsvertragsbereichs nicht nur auf dem Gebiete der Zolltarife, sondern auch auf dem Gebiete der Reziprozität des Handelsvertragsbereichs stehen, aber nicht kraft Reziprozität, sondern kraft Sonderabkommens. Der deutsch-amerikanische Vertrag vom Jahre 1823, dessen

Reziprozitätsklausel seinerzeit so viel Streit über ihre Auslegung hervorgerufen hat, ist seit vier Jahren ersetzt durch ein neues Separatabkommen vom 10. Juni 1900. Dieses Abkommen enthält keine Reziprozitätsklausel, sondern bildet bereits eine Art Reziprozitätsvertrag, und zwar hat die amerikanische Union uns dieselben Vergünstigungen eingeräumt, die sie durch ähnliche Separatverträge den französischen, italienischen und portugiesischen Varen gewährt hatte (mit Ausnahme portugiesischer Schammüne), Deutschland aber den amerikanischen Probenzenzen die Vergünstigungen des gegenwärtig geltenden deutschen Vertrags zugesprochen. Die Konsequenz davon ist, daß nach Inkrafttreten des neuen deutsch-amerikanischen Abkommens nicht die „reziprozitätslosen“ Länder alsdann die höchsten Zollsätze des neuen deutschen Vertrags mit gewöhnlich, sondern nach wie vor den Prinzip auf die Zollsätze der Capriviverträge behielten. Dieser Zustand ist natürlich unmöglich, denn damit würden auch alle in Deutschland reziprozitätslosen Länder diese (jetzt geltenden) Zollsätze weiter genießen müssen. Es ist also ein Inkrafttreten des neuen deutschen Zolltarifs und der neuen Handelsverträge so lange unmöglich, wie der gegenwärtig geltende Vertrag mit der amerikanischen Union in Kraft bleibt. Aus diesem rein formalen Grunde, und ohne daß darin irgendwelche Nachgiebigkeit gegenüber den Amerikanern oder Feindseligkeit gegenüber der amerikanischen Union läge, muß unter heutiger Verhältnisse zu Amerika aufgehoben beziehungsweise durch ein anderes ersetzt werden, und zwar hauptsächlich man dem Vernehmen nach, das Abkommen anfangs Ende d. J. zu kündigen. (Die Kündigungsdauer ist nur eine dreimonatliche.) Der Abschluß eines deutsch-amerikanischen Reziprozitätsvertrages ist nun eine weitere unvermeidliche Konsequenz dieser zu erwartenden Kündigung. Denn eben weil Amerika in Deutschland nicht reziprozitätslos ist, würden andererseits — ebenfalls wieder automatisch, ohne daß darin eine Unfreundlichkeit gegenüber der amerikanischen Union läge — ihren Probenzenzen gegenüber die Zollsätze unserer neuen Generaltarifs in Kraft treten, Amerika also erheblich schlechter gestellt sein als unter den bisherigen Verträgen. Es ist selbstverständlich, daß die Union diesen Zustand vorzuziehen und deshalb rechtzeitig ein neues Gegenreziprozitätsabkommen mit dem jetzt geltenden mit uns abschließen wird. (Ein bloßer Reziprozitätsvertrag dürfte deshalb nicht in Frage kommen, weil Amerika grundsätzlich keine allgemeine Reziprozität zugestehen will.) Pflicht der deutschen Industriellen und Exporteure ist es nunmehr, rechtzeitig ihre Wünsche, Beschwerden und Anträge für die künftige Gestaltung der deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen geltend zu machen. Der Handelsvertragsverein hat Material hierüber bereits in weicher Fülle gesammelt und bearbeitet, das alsbald nach der parlamentarischen Erledigung der gegenwärtig zur Beratung stehenden Zusatzverträge in einer besonderen Zeitschrift den maßgebenden Stellen zugehen wird. Die Geschäftsstelle des Vereins (Berlin W., Rathausstraße 25/29) nimmt weitere Wünsche und Mitteilungen gern entgegen.

Eine Depesche aus Paris meldet, daß Justizminister Professor Havel habe dem Großkanzler der Ehrenlegion, General Florentin ein Geschick überreicht, in dem die Zeichnung der Generale Merlet, Wolff, Deanger, Ponce und andere gezeichnet wird, weil sie in der Devisenfrage teils Fälle ungenügend begangen und teils Fälle zu Gunsten abgelegt, teils an der Verdrängung des Grafen Henry teilgenommen hätten. Das Geschick ist von dem Akademiker Anatole France, dem Maler Eugen Carrière, dem Chirurgen Reclus, dem Bildhauer Charpentier

wesentlich auf germanischer Basis aufgebaut, eigenständig gebildet und in eigenartiger Weise durch kanonisch-römische Ideen beeinflusst, eine uns recht fremdartige Gestalt angenommen hatte. Dieses englische Recht aber ist zum Weltrecht geworden, zu einem Recht von ganz ungeheurer Expansion; es hat Nordamerika in Beschlag genommen, ebenso Australien und andere Teile des ungeheuren englischen Reiches, und wo, wie in Südamerika und auf Senegal, noch aus der holländischen Periode her römisches Recht gilt, wird es mehr und mehr anglistet, und auch das indische Recht, das aus recht eigenartigen Kulturverhältnissen hervorgegangen ist, mußte mehr und mehr dem germanisch-englischen Rechte weichen.

So entwickelte sich die Rechtsordnung, so entwickelte sich die Rechtsprechung, so entwickelte sich die Rechtswissenschaft und dort besonders und eigenartig, und lange Zeit verstand der kontinentale Jurist den englischen und der englische Jurist den kontinentalen nicht. Lange Zeit herrschte eine Art von Rivalität; man schaute nicht über seine nächsten Grenzpläne hinaus, und in Deutschland gilt dies so weit, daß nicht nur der deutsche Jurist das ausländische Recht unbeachtet ließ, sondern der Jurist des einen Bundesstaates nicht von den Rechten des anderen wußte. In gleicher Weise verhielt sich auch der englische Jurist dem kontinentalen Rechte gegenüber absehnend. Den freiesten Zug zeigte noch die französische Jurisprudenz, die von den Zeiten her, wo man den Code civil als Weltrecht träumte, immer noch eine gewisse Empfindung für die Gemeinsamkeit der Rechtskultur in sich trug.

Allerdings galt dieser Zustand nicht ohne bedeutende Ausnahmen. Während das bürgerliche und Prozessrecht in getrennten Teilen liefen, mußte unvermeidlich das Völkerrecht eine gleichartige Entwicklung durchmachen, und ein wichtiger Zweig des Völkerrechts, das zwischenstaatliche Privatrecht, das heißt die Lehre von dem Recht für Gestalt, wenn verschiedene Rechtsordnungen auf ein und dasselbe Rechtsverhältnis einwirken, mußte eine gewisse internationale Pflege erfahren. Mehr noch mußten solche Gebiete, in denen das

englische Recht schöpferisch und bahnbrechend war, das deutsche Rechtsleben beschäftigen, und dies war insbesondere der Fall, was das Erbrecht und das Antzrecht betrafte, welche beide in England eine große gesetzgeberische Gestaltung erfahren hatten. Niemand kann das deutsche Erbrecht lernen, der nicht das englische amerikanische Recht erlernt hat, und was namentlich in Amerika durch ein jahreelanges Ringen der Geister geschaffen worden ist, mußte dem Deutschen vornehmlich das Material bieten, um diese Rechtslehren auszugestalten. Aber auch was die sogenannte vergleichende Rechtswissenschaft betrifft, die auf der Basis der Ethnologie ruht, so mußte hier eine Berücksichtigung der fremden Leistungen unabweislich sein, ganz abgesehen davon, daß die vergleichende Rechtswissenschaft, welche nach einer Universalgeschichte des Rechtes trachtet, auch die verschiedenen Kulturrechte erforschen und charakterisieren mußte und daher von selber dazu drängte, auch die fremden Rechte zum Gegenstand des Studiums zu machen.

Daß dieser Mann auch auf anderen Gebieten gebrochen wurde, ist keine langjährige Erfahrung gewesen, und insbesondere war es mir von selber ein großes Anliegen, daß die fruchtbarsten Reime des englischen Rechts auch der deutschen Jurisprudenz zufallen. Entsprechend ist in der von mir geleiteten neuen Ausgabe der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft auch das englische Recht zum Gegenstand der Bearbeitung gemacht worden.

Aber auch auf der anderen Seite zeigen sich Spuren einer bedeutenden Verbesserung. Denn es ist nun nicht selten, daß auch deutsche Werte in englischen und amerikanischen Zeitschriften Berücksichtigung finden.

Der geschichtliche Vorgang aber, daß die Wissenschaft bisher auf so getrennten Bahnen vorwärts strebte, hatte zwar große Nachteile, aber auch gewisse Vorteile, denn es besorgte sich jede Wissenschaft in höchst eigenartiger Weise, die deutsche mehr nach der Konzentration, die englische und amerikanische mehr nach der praktischen Ausbreitung hin, und jede dieser Methoden konnte ihre volle